

Aktenzeichen:
6 O 153/23



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:
042742-23/PA

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd., Spinola Park, Level 2, Trig Mikiel Aug Borg, SPK 1000
St Julians, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

hat das Landgericht Stuttgart - 6. Zivilkammer - durch [REDACTED]

[REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 52.686,37 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.09.2023 sowie weitere 362,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit

05.09.2023 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 47.198,49 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Rückerstattung erlittener Verluste im Zusammenhang mit der Teilnahme an Online-Glücksspielen auf der von der Beklagten betriebenen Website www.pokerstars.eu.

Die Beklagte, ein in Malta ansässiges Unternehmen, betrieb mit einer Glücksspiellizenz ihres Heimatlandes unter anderem die vorgenannte Website. Die Beklagte bot auf der Pokerstars-Plattform Echtgeldspiele in Form von Online-Casinospielen (virtuelle Automaten Spiele), Online-Poker und Online-Poker-Turnieren an. Seit dem 19. April 2023 ist die Beklagte nicht mehr Anbieterin der deutschen Pokerstars-Plattform.

Der Kläger nahm über diese Website jedenfalls vom 24. Januar 2015 (Kontoeröffnung: 22. Januar 2015) bis 26. März 2023 die Angebote der Beklagten wahr und spielte Online-Poker. Hierbei nutzte der Kläger das Angebot der Beklagten unter dem Benutzernamen [REDACTED] und seiner persönlichen E-Mail Adresse [REDACTED].

Mit der Einrichtung seines Nutzerkontos wurde der Kläger in die Lage versetzt, das Online-Angebot der Beklagten zu nutzen. Vor der Teilnahme an einem Spielvorgang musste der Kläger sein Spielerkonto mit einem Guthaben versehen. Insoweit bestand die Möglichkeit einer Zahlung an die Beklagte per Sofortüberweisung, per Kreditkarte oder der Nutzung von sonstigen Zahlungsdiensten. Die Beklagte schrieb dem Kläger nach Erhalt des Geldes den Nennwert des erhaltenen Betrages auf dessen Spielerkonto gut. Das auf dem Spielerkonto vorhandene Guthaben konnte sich der Kläger jederzeit wieder auszahlen lassen. Das auf das Nutzerkonto eingezahlte Guthaben

wurde durch die Beklagte nach Maßgabe maltesischen Rechts treuhänderisch verwaltet. Das auf dem Spielerkonto befindliche Guthaben konnte als Einsatz für die Echtgeldspiele genutzt werden. Etwaige Gewinne wurden dem Nutzerkonto gutgeschrieben. Der Kläger konnte entscheiden, welchen Betrag in welcher Währung er seinem Konto gutschreiben wollte. Ihm war es möglich, Guthaben in verschiedenen Währungen zu erwerben. Und auch innerhalb der verschiedenen Glücksspielangebote der Beklagten konnte der Spieler wählen, mit welcher Währung er seine Einsätze im jeweiligen Spiel tätigen wollte. Die Währungsumwandlung durch Gutschrift einer Einzahlung auf dem Spielerkonto in einer Fremdwährung vollzog sich zum tagesaktuellen Wechselkurs. Auf diese Weise veranlasste der Kläger in der Zeit vom 24. Januar 2015 bis 26. März 2023 Einzahlungen in Höhe von 362,00 EUR und Einzahlungen in Höhe eines gutgeschriebenen Wertes von 60.800,80 US-Dollar, sowie Auszahlungen in Höhe von 8.114,43 US-Dollar (wegen der näheren Einzelheiten zu den Einzahlungen und Gutschriften auf dem Nutzerkonto des Klägers wird auf die Anlage K 3 Bezug genommen). Den Differenzbetrag von 52.686,37 US-Dollar und 362,00 EUR macht der Kläger mit der Klage geltend.

Über eine Glücksspiellizenz in Deutschland oder Baden-Württemberg verfügte die Beklagte jedenfalls im Zeitraum der Spieleinsätze des Klägers nicht. Bis zum 1. Juli 2021 galt der Glücksspielstaatsvertrag i.d.F. vom 15. Mai 2011 (im Folgenden: GlüStV a.F.), wonach das Betreiben von sogenannten Online-Casinos in Deutschland - außer in Schleswig-Holstein - verboten war. Ab dem 1. Juli 2021, dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 („GlüStV 2021“) besteht die Möglichkeit, bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen, eine Lizenz für Deutschland zu erhalten.

Der Kläger behauptet, er sei davon ausgegangen, dass es sich um legales Online-Glücksspiel handle.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die angebotenen Glücksspiele gegen §§ 4 Abs. 1 und 4 GlüStV a.F. verstoßen hätten und die Verträge daher nach § 134 BGB unwirksam seien. Ihm stehe daher ein Anspruch auf Rückerstattung aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zu. Ihm könne weder ein Mitverschulden noch die teleologisch zu reduzierende Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB entgegengehalten werden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an den Kläger 362,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. an den Kläger 52.686,37 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Hilfsweise beantragt der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 47.570,13 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt (hilfsweise) die Einrede der Verjährung.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe positive Kenntnis vom Verbot des Online-Glücksspiels gehabt. Bei dem Kläger handle es sich um einen Spieler, der über gute Kontakte innerhalb der Glücksspielszene verfüge und daher auch frühzeitig Kenntnis von der Rechtslage rund um das Online-Glücksspiel gehabt habe. Die Debatte um die Illegalität des Onlineglücksspiels sei bereits mindestens seit Anfang des Jahres 2013 in den öffentlichen Medien präsent gewesen und sei auf diese Weise auch vom Kläger wahrgenommen worden. Aus der Lizenzvereinbarung der Beklagten sei eindeutig hervorgegangen, dass die Beklagte in einem anderen EU-Land zugelassen war. Der Kläger hätte sich über die Rechtslage in Deutschland informieren müssen.

Die Beklagte bringt vor, die behaupteten Spielverluste seien überwiegend auf die Teilnahme an Online-Pokerspielen und Online-Pokerturnieren zurückzuführen. Bei der Teilnahme an Online-Pokerspielen und -turnieren würden die Einsätze und ggf. die Verluste des Spielers jedoch nur zu einem geringen Teil der Beklagten zufließen und im Übrigen vollständig an den oder die Gewinner des jeweiligen Spiels ausgeschüttet. Eine Bereicherung der Beklagten komme daher lediglich in Höhe des abgezogenen Anteils der Einsätze, dem sog. „Rake“ in Betracht.

Die Beklagte behauptet unter Verweis auf mehrere behauptete Login-Versuche über ausländische IP-Adressen, der Kläger habe sein Nutzerkonto wiederholt für Spielteilnahmen aus dem Ausland genutzt sowie für die Nutzung einen VPN-Client verwendet.

Die Beklagte ist der Auffassung, der klägerische Sachvortrag zur Anspruchshöhe sei bereits un-

schlüssig (s. Im Einzelnen Klageerwiderung vom 22. Dezember 2023, S. 34 ff.).

Die Beklagte ist der Ansicht, die Online-Glücksspielverträge seien nicht gemäß § 134 BGB nichtig. Es fehle an einem beiderseitigen Verstoß gegen ein Verbotsgesetz. Selbst bei Unwirksamkeit der Verträge sei eine Rückforderung nach § 814 Alt. 1 BGB und § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, weil der Spieler gleichwohl durch die Teilnahme gegen die Vorschriften verstoßen und sich nach § 285 StGB strafbar gemacht habe. Jedenfalls gelte ein Ausschluss nach §§ 762 f. BGB und gemäß § 242 BGB ausgeschlossen. Spätestens ab dem 1. Juli 2021 bestehe ein Rechtsgrund in Form des neuen GlüStV 2021.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14. März 2024 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Stuttgart zuständig.

1.

Die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen richtet sich nach der EuGVVO. Nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO sind Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates haben, grundsätzlich vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen. Abweichend von dieser Regel können Personen jedoch vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaates verklagt werden, wenn - wie hier - eine besondere Zuständigkeit nach der Verordnung gegeben ist, Art. 5 Abs. 1 EuGVVO. Im vorliegenden Fall ist der Gerichtsstand für Verbrauchersachen nach Art. 17 Abs. 1 c), 18 Abs. 1 EuGVVO eröffnet, so dass die in Malta ansässige Beklagte vor dem für den Wohnsitz des Klägers zuständigen Gericht verklagt werden konnte.

a.

Der Kläger hat den Online-Glücksspielvertrag als Verbraucher geschlossen. Verbraucher im gemeinschaftsrechtlichen Sinn sind natürliche Personen, die zu einem privaten Zweck einen Ver-

trag schließen, der nicht einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzuordnen ist. Es fallen nur Verträge unter diese Sonderregelung, die eine Einzelperson ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen schließt (vgl. BGH, Urteil vom 09.02.2017 – IX ZR 67/16, juris Rn. 13). Der EuGH hat bereits entschieden, dass eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die zum einen mit einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft einen Vertrag zu den von dieser Gesellschaft festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen hat, um online Poker zu spielen, und zum anderen eine solche Tätigkeit weder amtlich angemeldet noch Dritten als kostenpflichtige Dienstleistung angeboten hat, nicht ihre Eigenschaft als „Verbraucher“ verliert, selbst wenn sie täglich viele Stunden an diesem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt (EuGH, Urteil vom 10. Oktober 2020 – C-774/19 –, Rn. 50, juris). Der vorliegende Fall ist nicht anders zu beurteilen. Ein Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Klägers ist nicht ersichtlich (so auch OLG Dresden, Urteil vom 27. Oktober 2022 – 10 U 736/22 –, Rn. 23 - 25, juris)

b.

Die Voraussetzung von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO, wonach der Verbraucher den Vertrag mit einem beruflich oder gewerblich handelnden Vertragspartner abgeschlossen haben muss, ist ebenfalls erfüllt. Bei der Beklagten handelt es sich um eine gewerblich tätige Gesellschaft.

c.

Darüber hinaus gehört der streitgegenständliche Glücksspielvertrag zu einer der in Art. 17 Abs. 1 c) EuGVVO genannten Kategorien. Die Beklagte hatte ihre berufliche und gewerbliche Tätigkeit auch auf den Wohnsitzstaat des klagenden Verbrauchers, d.h. nach Deutschland, ausgerichtet. Die Beklagte hat ihre gewerbliche Tätigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet, indem sie mit einer deutschsprachigen Internetdomain und auf deutsch abgefassten FAQ und Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Veranstaltung von Glücksspielen in Deutschland anbot (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 46, juris).

d.

Der Verbrauchergerichtsstand erfasst auch die mit der Klage verfolgten bereicherungsrechtlichen und deliktischen Ansprüche, da sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 47, juris, m.w.N.).

2.

Das Landgericht Stuttgart ist auch sachlich (§§ 71 Abs. 1, 23 GVG) und örtlich (Art. 18, 7 EuGV-

VO) zuständig.

II.

Die Anwendbarkeit des deutschen materiellen Zivilrechts ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 593/2008 ("Rom I-VO"). Der sachliche Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 1 Rom I-VO ist eröffnet und ein Fall des Art. 1 Abs. 2 Rom I-VO ist nicht gegeben. Die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO liegen vor. Wie ausgeführt, handelte der Kläger als Verbraucher und die Beklagte hat ihre gewerbliche Tätigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet. Auch die Rückabwicklung von nichtigen Verträgen unterfällt dem Vertragsstatut (OLG Dresden, Urteil vom 27. Oktober 2022 – 10 U 736/22 –, Rn. 28, juris).

III.

Die Klage ist begründet.

1.

Der Kläger hat aus § 812 Abs. 1 S. 1. Alt. 1 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von 362,00 EUR und 52.686,37 US-Dollar gegen die Beklagte.

a.

In Höhe von 362,00 EUR und in Höhe von 60.800,80 US-Dollar (nach der erfolgten Einzahlung von Euro-Beträgen auf dem Nutzerkonto des Klägers und deren Konvertierung durch die Beklagte zum tagesaktuellen Umrechnungskurs in US-Dollar) hat die Beklagte jedenfalls ein vermögenswertes Etwas in Form der vom Kläger in den Jahren 2015 bis 2023 geleisteten Spiel- und Wettensätze, welche zuvor von der Beklagten nur treuhänderisch zugunsten des Klägers auf dessen Nutzerkonto verwaltet wurden, für eigene Zwecke erlangt, und zwar unabhängig davon, ob dieser Online-Casinospiele, Online-Pokerspiele oder Online-Sportwetten getätigt hat, wobei sich aus den Einlassungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung ergibt, dass er Poker gespielt hat (vgl. OLG Stuttgart, Versäumnisurteil auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2023, – 13 U 147/22 –, unter II.4.a), Bl. 948 des Anlagenhefts Kl.; OLG Oldenburg, Urteil vom 30. November 2023 – 1 U 14/23 –, Rn. 28, juris; OLG Hamm, Urteil vom 21. März 2023 – I-21 U 116/21 –, Rn. 24, juris).

aa.

Der Klägervortrag ist auch hinsichtlich der Einzahlungen, Auszahlungen und Anspruchshöhe ent-

gegen der Ansicht der Beklagten nicht un schlüssig. Der Kläger hat hierzu eine von der Beklagten selbst zur Verfügung gestellte Transaktionsliste (Anlage K3) vorgelegt, aus der sich die jeweiligen Einzahlungen bzw. nach Währungs umtausch erfolgten Gutschriften und Auszahlungen ergeben. Dem Kläger bleibt es auch unbenommen, den Klagebetrag in US-Dollar geltend zu machen, soweit er Einzahlungen in US-Dollar geleistet hat. Die Beklagte selbst ermöglicht die Spielteilnahme in US-Dollar, die Parteien haben insoweit eine Fremdwährungsschuld vereinbart. Dass es hierbei zu Kursschwankungen kommen kann, ist von der Beklagten, aufgrund dessen, dass sie die Möglichkeit von Fremdwährungen auf ihrer Plattform eröffnet, hinzunehmen.

bb.

Der Annahme eines erlangten Etwas in der genannten Höhe steht nicht entgegen, dass die Beklagte bei Online-Casinospielen die Spieleinsätze ihrer Kunden teilweise dazu verwendet hat, um diese als Gewinne auszuschütten. Denn dies betrifft allein die Frage, inwieweit die Beklagte entreichert im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB ist (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22 –, Rn. 33, juris; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22 –, Rn. 51, juris), nicht aber, ob sie überhaupt etwas erlangt hat. Dies gilt insbesondere, soweit die Beklagte beim Online-Poker nur ein „Rake“ als Gewinn für sich vereinnahmt und im Übrigen die Spieleinsätze zunächst in einen „Gewinn Pot“ o.ä. überführt, der dann an den Gewinner des Spiels ausgezahlt wird.

b.

Die Vermögensmehrung bei der Beklagten erfolgte auch durch Leistung des Klägers an sie.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der hiesige Fall nicht mit den Leistungsbeziehungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr vergleichbar. Denn die Zahlungen des Klägers sind – anders als bei der Banküberweisung „an den Zahlungsempfänger“ – gerade nicht an andere, ihm unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt. Ob diese anschließend Beträge weitergeleitet hat, mag im Rahmen der Prüfung einer Entreichung gemäß § 818 Abs. 3 BGB relevant sein; an der zwischen den Parteien bestehenden unmittelbaren Leistungsbeziehung ändert sich hierdurch jedoch nichts (OLG Köln Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044 Rn. 46, beck-online). Der Bundesfinanzhof hat sich in der durch die Beklagte zitierten Entscheidung (BFH, Urteil vom 11. November 1993 – XI R 48/91 –, Rn. 15, juris) im Übrigen ersichtlich nur mit der steuerrechtlichen Frage befasst, ob der dortige Spieler sich am wirtschaftlichen Verkehr beteiligt hat, indem er Leistungen ausgetauscht hat. Zu einer Ausdifferenzierung der Leistungsbeziehungen im zivilrechtlichen Sinne, d.h. wer zweckgerichtet wessen Vermögen gemehrt hat, sah sich der BFH in der Entscheidung ersichtlich nicht veranlasst.

c.

Die Leistungen des Klägers erfolgten ohne Rechtsgrund, denn die mit der Beklagten geschlossenen Verträge sind nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig.

aa.

Verträge über die Teilnahme am Online-Glücksspiel verstoßen, soweit sie im Zeitraum bis einschließlich 30. Juni 2021 abgeschlossen worden sind, gegen das gesetzliche Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. und das führt zur Nichtigkeit der Verträge.

(1)

Hiernach ist das Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Das Totalverbot des Veranstaltens gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. stellt ein Verbotsgesetz gemäß § 134 BGB dar und führt zur Nichtigkeit des hierüber abgeschlossenen Vertrages (OLG Stuttgart, Versäumnisurteil auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2023, – 13 U 147/22 –, unter II.4.a)cc) Bl. 950 ff. des Anlagenhefts Kl.; OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 72 ff., juris; OLG Bamberg, Urteil vom 27. Februar 2024 – 10 U 22/23 e –, Rn. 26, juris). Der GlüStV a.F. hat gemäß § 1 unter anderem zum Ziel, die Glücksspielsucht zu verhindern, den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten und die Spiel- und Wettnachfrage auf legale Angebote zu kanalisieren. Diese Ziele lassen sich zivilrechtlich nur durch eine Nichtigkeit der unter Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. abgeschlossenen Verträge erreichen, da die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung angesichts des Zwecks des Glücksspielstaatsvertrags nicht hingenommen werden darf (vgl. BGH, Urteil vom 17. Juni 2004 – III ZR 271/03 –, Rn. 35, juris). Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass der einzige Zweck des zwischen den Parteien abgeschlossenen Spielvertrags das Ermöglichen der nach § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. verbotenen Handlung ist.

(2)

Für die Beurteilung der Nichtigkeit kommt es nur auf den Zeitraum an, in dem die Beklagte das Online-Glücksspiel angeboten und der Spieler es genutzt hat, weil sich die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts grundsätzlich nach dem zum Zeitpunkt seiner Vornahme geltenden Recht richtet (OLG Dresden, Urteil vom 27. Oktober 2022 – 10 U 736/22 –, Rn. 36, juris). Für den Fall einer nachträglichen Aufhebung eines Verbotsgesetzes ist anerkannt, dass die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das zuvor unter Verstoß gegen das aufgehobene Gesetz abgeschlossen wurde, hiervon grundsätzlich unberührt bleibt (vgl. BGH, Urteil vom 3. Juli 2008 – III ZR 260/07 –, Rn. 14, juris; OLG Koblenz Urteil vom 15. Dezember 2022 – 1 U 1281/22 –, BeckRS 2022, 40470 Rn. 9, beck-online).

(3)

§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ist entgegen der Auffassung der Beklagte auch mit den Vorgaben des Unionsrechts vereinbar, einer Aussetzung des Rechtsstreits bedarf es also nicht. Die mit dem Verbot gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verbundene Einschränkung der durch Art. 56 AEUV gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern war gerechtfertigt, weil sie auch im unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und insbesondere geeignet war, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen (BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 8 C 18/16 –, BVerwGE 160, 193-212, Rn. 38). Zwar ist Art. 56 AEUV dahin auszulegen, dass es bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer restriktiven nationalen Regelung im Bereich der Glücksspiele nicht nur auf die Zielsetzung dieser Regelung im Moment ihres Erlasses ankommt, sondern auch auf die nach ihrem Erlass zu bewertenden Auswirkungen (vgl. EuGH, Urteil vom 30. Juni 2016, – C-464/15 –, Rn. 34, juris). Das ändert aber nichts daran, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) jedem einzelnen Mitgliedstaat, dem insoweit ein Wertungsspielraum zuzuerkennen ist, vorbehalten bleibt, allein darüber zu bestimmen, auf welchem Niveau er den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gewährleisten will und wie dieses Niveau erreicht werden soll (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Mai 2017 – C-339/15 –, Rn. 71, juris). In Ansehung dessen lässt sich aus der Neufassung des GlüStV lediglich ableiten, dass der nationale Gesetzgeber seinen Wertungsspielraum in Einklang mit dem europarechtlichen Kohärenzgebot neu ausgeübt hat. Daraus kann aber nicht der Umkehrschluss gezogen werden, die Vorgängerregelung wäre rechtswidrig gewesen (OLG Bamberg, Urteil vom 27. Februar 2024 – 10 U 22/23 e –, Rn. 31, juris; vgl. auch OLG Stuttgart, Versäumnisurteil auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2023, – 13 U 147/22 –, unter II.4.b)dd)(1)).

bb.

Im Ergebnis ebenso verhält es sich bei den Einzahlungen, die der Kläger unter Geltung des neuen GlüStV 2021 vorgenommen hat.

(1)

Zwar ist zum 01.07.2021 ein neuer Glücksspielstaatsvertrag in Kraft getreten, der – anders als § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 – kein Totalverbot für das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet mehr enthält, sondern in § 4 Abs. 4, 5 GlüStV 2021 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Erlaubnis für öffentliche Glücksspiele im Internet, so z. B. für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen, vorsieht. Über eine solche Erlaubnis verfügte die Beklagte jedoch weder im hier maßgeblichen Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis

26. März 2023 noch zu einem anderen Zeitpunkt. Auch nach § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 bleibt das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 72, juris). Auch dieses Verbot führt aus den oben unter aa.(1) Gründen zur Nichtigkeit des Vertrages (OLG Karlsruhe, a.a.O., Rn. 76, juris). Die in § 1 GlüStV 2021 festgelegten Ziele sind denen des § 1 GlüStV a.F. vergleichbar. Das Argument, dass diese Ziele sich zivilrechtlich nur durch die Nichtigkeit einschlägiger Verträge erreichen lassen, gilt unbeschränkt weiter.

(2)

Auf die Frage, ob die Tätigkeit der Beklagten materiellrechtlich genehmigungsfähig gewesen wäre, kommt es nicht an. Ohne eine fehlende nationale Erlaubnis ist das Verhalten formell illegal (OLG Karlsruhe, a.a.O., Rn. 77, juris).

Schon deshalb ist unerheblich, dass das Unternehmen REEL Germany Ltd. eine Lizenz erhalten hat. Im Übrigen handelt es sich um ein anderes Unternehmen, mag es auch zur Unternehmensgruppe der Beklagten gehören (Duplik Rn. 17). Aus § 4a Abs. 1 Nr. 1 lit. d) GlüStV 2021 folgt keineswegs, dass beim Vorliegen einer Erlaubnis für ein Unternehmen einer Gruppe auch hinsichtlich der anderen Unternehmen kein Verbot mehr (sondern, so offenbar die Auffassung der Beklagten: eine Erlaubnis) vorliegt. Umgekehrt folgt aus den einschlägigen Normen, dass keinesfalls ohne Erlaubnis Glücksspiel veranstaltet werden darf (§ 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV) und dass selbst das antragstellende Unternehmen keine Erlaubnis erhalten darf, wenn ein anderes Unternehmen der Gruppe ohne eigene Erlaubnis Glücksspiele veranstaltet. In gleicher Weise folgt aus § 4b Abs. 1 Nr. 6 GlüStV entgegen der Auffassung der Beklagten, dass auch verbundene Unternehmen einer eigenen Erlaubnis bedürfen, weil sie sonst unerlaubtes Glücksspiel betreiben.

(3)

Von einer Unionsrechtswidrigkeit der Neuregelung kann vor dem Hintergrund der Ausführungen oben unter aa.(3) jedenfalls deshalb nicht ausgegangen werden, weil die Betätigung der Glücksspielanbieter jedenfalls im Bereich der Online-Casinospiele jetzt in weiterem Umfang – statt Totalverbot unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfähig – zugelassen ist. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das unter dem GlüStV 2021 eröffnete Erlaubnisverfahren den Vorgaben des Unionsrechts widerspricht (BGH, Beschluss vom 08.11.2023, I ZR 148/22 - juris, Rn. 9ff.; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 73, juris).

cc.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger Leistungen vom Ausland aus -

und damit außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs des GlStV, d.h. des Verbotsgesetzes - erbracht hat. Beim Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB muss der Anspruchsteller das Fehlen des rechtlichen Grundes, eine anspruchsbegründende Tatsache, darlegen und beweisen. Allerdings trägt die Bereicherungsschuldnerin, hier also die Beklagte, eine sekundäre Darlegungslast dahingehend, dass sie vorzutragen hat, woraus sich der Rechtsgrund ergeben soll. Diesen Vortrag muss der Kläger dann widerlegen. Angesichts dessen, dass der Kläger im Inland wohnt und berufstätig ist und in Anlage K3 eine im Grundsatz unbestritten auf den Auskünften der Beklagten beruhende Tabelle über seine Ein- und Auszahlungen vorgelegt hat, genügt die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nicht, indem sie nur allgemein vorbringt, es sei denkbar, dass der Kläger sich zumindest teils – nicht näher spezifiziert – im Ausland aufgehalten habe, womöglich unter Verwendung eines VPN-Clients. Vielmehr sind höhere Anforderungen an die Substantiierung des Bestreitens zu stellen. Soweit die Beklagte dem nicht nachgekommen ist, gilt der klägerische Vortrag als zugestanden, § 138 Abs. 3 ZPO (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 50, juris). Dies gilt insbesondere, soweit die Beklagte ausführt, der Kläger habe sich teils mit ausländischen IP-Adressen eingeloggt. Es bleibt unklar, welche das sein sollen. In der Anlage K3 ist jedenfalls bei jeder einzelnen Transaktion „Germany“, also Deutschland, vermerkt.

d.

Die Beklagte kann sich dem Kläger gegenüber nicht darauf berufen, dass sie in Höhe der von ihr ausgezahlten Gewinne an andere Spieler, wofür sie auch die Einsätze des Klägers verwendet hat, entreichert sei. Dies scheidet bereits daran, dass die Beklagte die Entreichung nur pauschal behauptet, aber nicht im Einzelnen substantiiert dargelegt hat. Darüber hinaus scheidet der Entreichungseinwand daran, dass die Beklagte hinsichtlich der von den Einsätzen des Klägers an andere Spieler ausgezahlte Gewinne Aufwendungen aus ihrem eigenen Vermögen erspart hat und daher weiterhin bereichert ist (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 8. April 2022 – 23 U 55/21 –, Rn. 57, juris). Ungeachtet dessen kann sich die Beklagte nicht auf eine Entreichung berufen, weil sie die verschärfte Haftung der § 818 Abs. 4, § 819 Abs. 1, Abs. 2 BGB trifft, da sie mit der Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 27. Oktober 2022 – 10 U 736/22 –, Rn. 77; OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 – 21 U 116/21 –, Rn. 56, jeweils juris).

e.

Der Rückzahlungsanspruch des Klägers ist auch nicht nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

aa.

Die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH, Urteil vom 10. Januar 2019 – IX ZR 89/18 –, Rn. 28, juris; OLG Stuttgart, Versäumnisurteil auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2023, – 13 U 147/22 –, unter II.4.c)).

Der Begriff der Leichtfertigkeit ist gesetzlich nicht definiert. Er ist in Anlehnung an den Begriff der groben Fahrlässigkeit zu bestimmen und bezeichnet damit ein gesteigertes Maß an Fahrlässigkeit (MüKoBGB/Grundmann, BGB, 9. Aufl. 2022, § 276 Rn. 92).

Grobe Fahrlässigkeit setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022 - VII ZR 292/21, Rn. 13, juris).

Der Nachweis eines Kondiktionsausschlusses nach § 817 Satz 2 BGB obliegt grundsätzlich dem Anspruchsgegner (BeckOK BGB/Wendehorst, 69. Ed. 1.2.2024, BGB § 817 Rn. 26), hier also der Beklagten.

bb.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist vorliegend weder ein vorsätzliches noch ein leichtfertiges Verhalten des Klägers nachgewiesen.

(1)

Der Kläger hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung erklärt, er habe erst im Zuge der Umstellung der Seite pokerstars.eu auf eine deutsche Plattform erfahren, dass die Beklagte vorher keine Lizenz gehabt habe. Erst in diesem Zusammenhang habe er sich informiert. Etwas anderes ist jedenfalls nicht bewiesen. Und soweit die Beklagte einwendet, dass der Beklagte ausweislich der Anlage K3 noch im Mai 2023 eine Einzahlung vorgenommen habe, die Umstellung aber schon im April erfolgt sei, trifft dies zu. Diese Einzahlung ist aber nach dem klägerischen Vortrag, den die Beklagte – abgesehen von der unzutreffenden Rüge mangelnder Substantiierung – nicht bestreitet, nicht Gegenstand dieser Klage. Diese umfasst nur Einzahlungen im Zeitraum bis 26. März 2023 und damit alle außer derjenigen aus dem Mai 2023.

(2)

Ein leichtfertiges Handeln des Klägers ist ebenso wenig erwiesen.

(a)

Ein leichtfertiges Handeln des Klägers lässt sich nicht aus der Endnutzer-Lizenzvereinbarung der Beklagten ableiten. Denn dort heißt es nur, dass das Unternehmen auf Malta registriert ist und durch die Malta Gaming Authority lizenziert wird sowie dass es in der Verantwortung des Nutzers liegt sich selbst über „die Rechtmäßigkeit der Dienstleistung in der Jurisdiktion“ kundig zu machen (vgl. Rn. 9 der Klageerwiderung, Bl. 35 d.A.). Darin ist aber gerade kein hinreichend deutlicher Hinweis darauf enthalten, dass die Spiele in Deutschland (außer möglicherweise in Schleswig-Holstein) verboten waren. Es erscheint durchaus plausibel, dass der Kläger von einer auch in Deutschland gültigen Lizenz der Beklagten ausgegangen ist. Dass er sich nicht eingehend mit der rechtlich komplexen Rechtslage in Deutschland beschäftigt hat, vermag einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die erforderliche Sorgfalt nicht zu begründen.

(b)

Dass die Frage der Legalität des Online-Glücksspiels in den deutschen Medien seit Jahren breit diskutiert worden ist und sich im Internet zahlreiche, über Suchmaschinen wie etwa Google ohne Weiteres auffindbare Beiträge zu dieser Thematik gefunden haben, vermag eine Leichtfertigkeit ebenfalls nicht zu begründen. Es ist bereits unklar, woraus die Beklagte ableiten will, dass dem Kläger solche Berichte bekannt gewesen sind. Kannte er sie aber nicht - was von ihm geltend gemacht wird -, scheidet Leichtfertigkeit aus. Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich jedenfalls nicht, dass dieses Thema einen allzu breiten Raum in der Presseberichterstattung eingenommen hat, dies also wie etwa der „Dieselabgasskandal“ ein allgemein diskutiertes Thema gewesen sein soll, das dem Kläger bei lebensnaher Betrachtung praktisch nicht entgangen sein kann: Das Unterlassen einer näheren Internetrecherche begründet für sich genommen keine Leichtfertigkeit (OLG Stuttgart, Versäumnisurteil auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2023, – 13 U 147/22 –, unter II.4.c)).

f.

Da der Kläger, wie soeben ausgeführt, keine Kenntnis davon hatte, dass er nicht zur Leistung verpflichtet war, ist die Rückforderung auch nicht gemäß § 814 Var. 1 BGB ausgeschlossen.

g.

§ 762 BGB steht der Rückforderung nicht entgegen, denn diese Vorschrift greift nur ein, wenn ein wirksamer Vertrag vorliegt. Ist der Vertrag nichtig, bleibt es bei den allgemeinen Regeln (BeckOK BGB/Janoschek, 69. Ed. 1.2.2024, BGB § 762 Rn. 18).

h.

Der Rückzahlungsanspruch des Klägers ist nicht nach § 242 BGB ausgeschlossen. Hierzu hat das Oberlandesgericht Stuttgart entschieden:

Es mag zwar vordergründig unbillig erscheinen, wenn ein Spieler einerseits die eingeräumten Gewinnchancen realisieren und andererseits Verluste zurückfordern könnte, mithin gleichsam risikolos spielen könnte. Ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten kann aber schon aufgrund ihres eigenen gesetzeswidrigen Handelns nicht angenommen werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Interessen der Beklagten nicht als vorrangig schutzwürdig i.S.v. § 242 BGB, zumal sie selbst den Weg zur Teilnahme an dem Online-Glücksspiel eröffnet und mit der Gestaltung der Internetseiten in deutscher Sprache gezielt deutsche Kunden angesprochen hat, der Kläger sich den Zugang nicht etwa (durch falsche Adressangabe o.ä.) erschlichen hat und im Übrigen auch bereit ist, sich die Gewinne anrechnen zu lassen. § 817 Satz 2 BGB schafft bei einem beiderseitigen Gesetzesverstoß bereits einen angemessenen Ausgleich, so dass das Ergebnis der Anwendung oder Nichtanwendung des § 817 Satz 2 BGB in der Regel - so auch hier - nicht über § 242 BGB in sein Gegenteil verkehrt werden darf

(OLG Stuttgart, Versäumnisurteil auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2023, – 13 U 147/22 –, unter II.4.d)).

Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht an.

i.

Der Anspruch ist auch nicht verjährt (§ 214 Abs. 1 BGB). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB bereits (spätestens) im Jahr 2019 begonnen hat mit der Folge, dass sie bei Klageeinreichung im Jahr 2023 bereits abgelaufen gewesen wäre. Denn die Beklagte hat nicht bewiesen, dass der Kläger zu jenem Zeitpunkt bereits von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

aa.

In der Rechtsprechung ist derzeit umstritten, ob die Kenntnis i.S.v. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB auch die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Illegalität des Glücksspiels oder vom Fehlen einer Lizenz der Beklagten umfassen muss.

Namentlich das OLG Oldenburg verweist auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wo-

nach die Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen nicht voraussetzt, dass der Geschädigte den Vorgang rechtlich zutreffend beurteilt, sondern es genügt, dass der Gläubiger auf Grund der ihm bekannten oder erkennbaren Tatsachen eine hinreichend aussichtsreiche, wenn auch nicht risikolose Klage – zumindest eine Feststellungsklage – erheben kann, sofern es sich nicht um eine unübersichtliche oder zweifelhafte Rechtslage handelt, so dass sie selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag. Dass das Fehlen eines rechtlichen Grundes beim Bereicherungsanspruch zu den Anspruchsvoraussetzungen gehöre, bedeutete nicht, dass der Gläubiger Kenntnis vom Fehlen des rechtlichen Grundes selbst haben müsse. Entfalle der rechtliche Grund wie hier nach § 134 BGB wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot, sei nicht einmal das Bestehen des gesetzlichen Verbots Gegenstand der maßgeblichen Kenntnis i.S.d. § 199 BGB; erst recht nicht erforderlich sei, dass der Gläubiger den Schluss auf das Fehlen des Rechtsgrundes oder die Unwirksamkeit des Vertrages gezogen habe (OLG Oldenburg, Urteil vom 30. November 2023 – 1 U 14/23 –, Rn. 60 - 61, juris; im Anschluss daran OLG Koblenz, Beschluss vom 17. Januar 2024 – 1 U 1341/23 –, juris; zustimmend Köhler, NJW 2024, 921, 922 f., beck-online).

Das OLG Köln vertritt demgegenüber die Auffassung, von Kenntnis könne jedenfalls erst zu dem Zeitpunkt ausgegangen werden, zu dem der Kläger erfahren habe, dass die Beklagte über keine Lizenz verfüge (OLG Köln, Urteil vom 17. November 2023 – I-19 U 123/22 –, Rn. 48, juris).

Der letztgenannten Auffassung schließt sich das Gericht an.

Zunächst ist festzustellen, dass das Abgrenzungskriterium, wann eine Klage mit Aussicht auf Erfolg, aber nicht unbedingt risikolos, erhoben werden kann, vorliegend nicht weiterhilft. Es geht nicht etwa darum, dass der Kläger sich in der Vergangenheit unsicher war, ob das Glücksspiel wirklich verboten war, ob dieses Verbot mit dem EU-Recht vereinbar war und ob es ggf. zur Nichtigkeit des Vertrages, mithin zum Entfallen des rechtlichen Grundes geführt hat. Vielmehr war der Kläger gar nicht in der Lage, sich all diese Gedanken zu machen, weil er keine Kenntnis (oder grob fahrlässige Unkenntnis) davon hatte, dass der Beklagten eine Lizenz für ihre Tätigkeit fehlte. Die Kenntnis oder zumindest billigende Inkaufnahme dieser Tatsache wäre notwendige Voraussetzung dafür gewesen, überhaupt die zuvor genannten rechtlichen Überlegungen anzustellen. Will man dennoch darauf abstellen, ob eine Klage mit Aussicht auf Erfolg hätte erhoben werden können, dann muss dabei nach Auffassung des Gerichts jedenfalls Berücksichtigung finden, dass eine Klage auf Rückzahlung von Spieleinsätzen bei verständiger Würdigung nur dann irgendeine Aussicht auf Erfolg hat, wenn zu den bekannten Tatsachen gehört und dementsprechend im Prozess vorgetragen werden kann, dass der Beklagten eine Lizenz fehlte.

Im Übrigen ist hervorzuheben, dass der Bundesgerichtshof sich in der vom OLG Oldenburg zitierten Entscheidung (NJW 2008, 1729 = Urteil vom 29. Januar 2008 – XI ZR 160/07 –, BGHZ 175, 161-172, Rn. 26) nicht mit der Frage befasst, ob der Kläger Kenntnis von einem Verbotsgesetz haben muss (im durch den BGH entschiedenen Fall war der Vertrag formnichtig), sondern nur feststellt, dass es für die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände nicht erforderlich sei, dass der Anspruchsteller den Schluss auf die Unwirksamkeit des Vertrages und das Fehlen des Rechtsgrundes gezogen hat (in diesem Sinne ist wohl die Zitierung dieser BGH-Entscheidung durch Grothe in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 199 Rn. 29 zu verstehen). In einer anderen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof hingegen die Auffassung eines Berufungsgerichts bestätigt, dass es, wenn ein Anspruchsteller gewusst habe, dass er Rechtsrat von einer Person erhalten habe, die kein Rechtsanwalt sei, nicht darauf ankomme, dass der Kläger auch den Schluss auf einen Verstoß gegen das RDG gezogen habe (BGH, Beschluss vom 19. März 2008 – III ZR 220/07 –, Rn. 4, juris). Auch wenn hier also der zutreffende rechtliche Schluss – Verstoß gegen das RDG – keine Voraussetzung der Kenntnis ist, wird doch auf die Kenntnis der Tatsache abgestellt, dass eine Person kein Rechtsanwalt ist, gleichsam auf eine Einstiegstatsache, die den Gedankengang, dass mit dem Vertrag etwas „nicht stimmen“ könnte, überhaupt erst ermöglicht. Und letztlich handelt es sich bereits bei der Feststellung, dass eine Person kein Rechtsanwalt sei, auch schon um einen rechtlichen Schluss: Dass nämlich die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ nur von bestimmten Personen verwendet werden darf, die rechtlich festgelegte Voraussetzungen erfüllen, d.h. insbesondere über eine entsprechende Zulassung verfügen, und dass dies bei der in Rede stehenden Person nicht der Fall ist. Auf den hiesigen Fall übertragen bedeutet dies, dass es auch auf Kenntnis der Tatsache ankommen muss, dass Glücksspiele nur von bestimmten Personen (oder von niemandem) angeboten werden dürfen, dass diese Personen zumindest über eine entsprechende Zulassung oder Lizenz verfügen müssen, und dass dies bei der in Rede stehenden Gesellschaft nicht der Fall ist.

Ein anderes Ergebnis widerspräche nach Auffassung des Gerichts auch dem Zweck von § 199 BGB, der dem Gläubiger eine Überlegungsfrist gewähren soll (MüKoBGB/Grothe, 9. Aufl. 2021, BGB § 199 Rn. 2): Der Gläubiger, der bereits die „Einstiegstatsache“ (keine Lizenz) nicht kennt, kann gar nicht damit beginnen, seine Überlegungen anzustellen.

j.

Der Höhe nach beläuft sich der Anspruch auf die vom Kläger eingezahlten Beträge abzüglich der erhaltenen Ausschüttungen von 8.114,43 US-Dollar.

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, der Kläger sei als Gegenleistung zur Hin-

gabe des Geldes um eine Gewinnchance bereichert worden. Denn wegen der Nichtigkeit des Spielvertrages hätte der Kläger auch im Fall eines Gewinns keinen einklagbaren Anspruch erworben, er hatte also auch keine vermögenswerte Chance auf einen Gewinn (OLG Bamberg, Urteil vom 27. Februar 2024 – 10 U 22/23 e –, Rn. 66, juris) und in der Folge hatte auch das Vergnügen an einem Spiel, das nie zu einem rechtlich realisierbaren Gewinn hätte führen können, keinen wirtschaftlichen Wert.

2.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288, 291 BGB (Prozesszinsen). Die Klageschrift ist am 4. September 2023 zugestellt worden (Bl. 16 f. d.A.), Zinsen sind ab dem Folgetag zu zahlen.

3.

Da die Klage mit dem Hauptantrag Erfolg hat, ist über den Hilfsantrag nicht zu entscheiden.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 ZPO einerseits und § 709 ZPO andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Vermerk:

Verkündet am 18.04.2024



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle